

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Prüfungs- und Be- ratungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch die durch die Änderung des § 2 des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof (ThürRHG) im Sinne von Artikel 103 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen vorgenommene Aufgabenübertragung auf den Rechnungshof bedarf es auch einer Änderung des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG).

B. Lösung

Infolge der Übertragung der überörtlichen Kommunalprüfung auf den Rechnungshof ist es notwendig, im Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz alle bisher dem Präsidenten zukommenden Zuständigkeiten dem Rechnungshof zu übertragen (vgl. §§ 1, 4, 4 a, 5, 7, 8). Das erfolgt durch sprachliche Klarstellung. Einzig § 2 Abs. 5 ist davon nicht betroffen. Beim Verdacht strafbarer Handlungen ist weiterhin der Präsident des Rechnungshofs zu unterrichten, der die zur Dienstaufsicht befugten Personen in Kenntnis setzt. § 1 Abs. 1 Satz 2 kann ersatzlos entfallen, da es keines gesonderten Hinweises auf die Rechtsstellung des Rechnungshofspräsidenten und seine Vertretung mehr bedarf. Ebenso entfallen § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 ersatzlos. Durch die Integration der überörtlichen Kommunalprüfung wird der Hinweis auf besonders zugeordnete Beamte, Angestellte und Arbeiter bzw. auf die Möglichkeit, weitere Bedienstete heranzuziehen, entbehrlich.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Thüringer Staatskanzlei.

**Gesetz
zur Änderung des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Präsidenten des Rechnungshofs" durch das Wort "Rechnungshof" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 1.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte "Präsident des Rechnungshofs" durch das Wort "Rechnungshof" ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Worte "Präsident des Rechnungshofs" durch das Wort "Rechnungshof" ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Worte "Präsidenten des Rechnungshofs" durch das Wort "Rechnungshof" ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "Präsident des Rechnungshofs" durch das Wort "Rechnungshof" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte "Präsidenten des Rechnungshofs" durch das Wort "Rechnungshof" ersetzt.
3. In § 4 a Abs. 3 werden die Worte "Präsident des Rechnungshofs" durch das Wort "Rechnungshof" ersetzt.
4. In § 5 werden die Worte "Präsidenten des Rechnungshofs" durch das Wort "Rechnungshof" ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Präsidenten des Rechnungshofs" durch das Wort "Rechnungshof" ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte "Präsident des Rechnungshofs" durch das Wort "Rechnungshof" ersetzt.
6. In § 8 Abs. 2 werden die Worte "Präsidenten des Rechnungshofs" durch das Wort "Rechnungshof" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blechschildt

Marx

Rothe-Beinlich